



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-44469/22-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.11.2024

Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Wels;
Asphaltmischanlage und stationäre Brecher-
und Siebanlage, Haag am Hausruck;
Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die **Felbermayr Bau GmbH & Co KG** (Projektwerberin), vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 01.02.2024 (GZ: AZ FelbBauKG/AsphaltWa ZRO/isf-3100045.0.2) den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde wolle feststellen, dass für das Vorhaben „Asphaltmischanlage Haag am Hausruck“ in der Marktgemeinde Haag am Hausruck, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit nachstehender

I. Feststellung:

Für das Vorhaben der Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels, mit der Bezeichnung „**Asphaltmischanlage Haag am Hausruck**“ in der Marktgemeinde Haag am Hausruck, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zu Grunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z. 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 —UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF., BGBl. Nr. 26/2023.

II. Kostenentscheidung:

Die Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides an Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

1. Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der:
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011,
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF.
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm. Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF.

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, hat die Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels, die Gebühren von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektunterlagen in digitaler Form die Gebühren von **7,80 Euro** (2 Dateien à 3,90 Euro) vom 01.02.2024 zu bezahlen.

Der Gesamtbetrag der Stempel- und Rechtsgebühren beträgt **22,10 Euro**. Wir sind verpflichtet die Stempel- und Rechtsgebühren an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **142,10 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG

IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109

BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90331617** anzuführen.

Begründung:

Zu Spruchpunkt I.:

1. Darstellung des Verfahrens:

1.1. Antragsinhalt:

Die **Felbermayr Bau GmbH & Co KG**, Voralpenstraße 4, 4600 Wels (Projektwerberin), vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde wolle feststellen, dass für das Vorhaben „**Asphaltmischanlage Haag am Hausruck**“ in der Marktgemeinde Haag am Hausruck keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist (Antrag vom 01.02.2024, GZ: AZ FelbBauKG/AsphaltWa ZRO/isf-3100045.0.2).

Folgende Unterlagen wurden von der Projektwerberin vorgelegt:

- Antrag vom 1.2.2024 (GZ. AZ FelbBauKG/AsphaltWa ZRO/isf-3100045.0.2)
- Beilage ./1 zum Antrag, erstellt durch die Felbermayr Bau GmbH & Co KG

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen:

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich der Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhangs 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens betreffend die **Asphaltmischanlage** der Tatbestand der „**Sonstigen Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen**“ nach Anhang 1 Z. 2 (konkret: lit. c) UVP-G 2000 und für die **mobile Brech- und Siebanlage** der Tatbestand „**Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen**“ nach Anhang 1 Z. 2 (konkret: lit. e) UVP-G 2000 einschlägig ist.

Die Durchführung einer **Einzelfallprüfung** war rechtlich nicht erforderlich (siehe Punkt 5.2. u. 5.3.).

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000:

1.3.1. Parteiengehör und eingelangte Stellungnahmen:

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin, der Umweltsachverständiger sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltsachverständiger, der Marktgemeinde Haag am Hausruck als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Gewerbebehörde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 23.9.2024 (GZ: AUWR-2024-44469/14-Schl) **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin der Antrag samt Beilagen, die Stellungnahmen der Projektwerberin sowie die Stellungnahmen der abfalltechnischen Amtssachverständigen **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Marktgemeinde Haag am Hausruck vom 02.10.2024 (OZ 15)
- Stellungnahme des Landeshauptmannes von Oberösterreich als AWG-Behörde vom 04.10.2024 (GZ: 2024-331947/2-St)
- Stellungnahme des Oö. Umweltsachverständigen vom 04.10.2024 (GZ: UAnw-2024-331475/2-Esc)
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 10.10.2024 (GZ: WPLO-2024-330953/2-SPR)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.4. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt – Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation:

Die Projektwerberin betreibt in der Marktgemeinde Haag am Hausruck auf den Grundstücken Nrn. 748 und 749, je KG 44117 Obernhaag, eine Asphaltmischanlage, deren Genehmigungskonsens sich insbesondere aus nachstehenden gewerberechtlichen Bescheiden ergibt:

- Bescheid der BH Grieskirchen vom 10.6.2002, Ge20-21-2002;
- Bescheid der BH Grieskirchen vom 17.10.2006, Ge20-21-2002, betreffend Aufstellung einer näher bezeichneten Asphaltmischanlage mit einer Stundenleistung von 160 Tonnen.

Zur Erhöhung der beabsichtigten Stundenleistung für 240 t besteht ein laufendes gewerbe-rechtliches Betriebsanlagenänderungsgenehmigungsverfahren bei der BH Grieskirchen zur do. ZI. BHGRBA-2023-376655.

Nunmehr soll diese Anlage auf den beiden genannten Grundstücken modernisiert bzw. ersetzt werden.

Weiters soll eine **mobile Brech- und Siebanlage** am oben genannten Standort in Haag am Hausruck als **stationäre Anlage** genehmigt werden.

Zur Asphaltmischanlage:

Der bestehenden Asphaltmischanlage wird zuvor aufbereitetes und bis zur Verarbeitung in überdachten Schüttboxen zwischengelagertes Asphaltmischgut zugeführt.

Für die Materialeinbringung sind drei verschiedene Varianten möglich:

- Die 1. Möglichkeit ist, dass nur Material, das (seine Abfalleigenschaft nach dem AWG 2002 und der Recycling-Baustoffverordnung verloren hat und) am Ort der Übergabe untersucht wurde, in den Brecher kommt und in der Folge auch nur dieses in der Mischanlage verwendet wird.
- Die 2. Möglichkeit ist, dass in den Brecher auch Material gelangt, welches noch nicht untersucht ist. Dies wird erst nach dem Brechen auf seine Qualität beprobt und der Mischanlage zugefügt. Es kann daher auch Abfall in den Brecher eingebracht werden.
- Eine weitere Variante ist, dass nicht nur Material der Qualität U-A in die Mischanlage kommt, sondern auch Material mit den Qualitäten U-B und B-D.

Festgehalten wird, dass mit Eingangsmaterial im Ausmaß von etwa 86.400 t/a an natürlichen Neumineralien (ca. 54%) und ca. 64.000 t/a Recyclingmaterial (ca. 40%) gerechnet wird. Die verbleibenden 6% sind Bitumen-Steinmehl usw. Pro Mischvorgang werden maximal 20% des Recyclingmaterials der Qualitätsklasse B-D und somit Abfall verwertet. Bei einer Jahresproduktion von 160.000 t wird das eingesetzte B-D Material mit 5% des eingesetzten Recyclingmaterials, somit mit 3.200 t festgelegt. Die Wiederverwendung des B-D beinhaltenden Asphaltmischgutes wird ausschließlich auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des § 17 Z. 3 Recycling-Baustoffverordnung (RBV) erfolgen.

Demzufolge kann die Projektwerberin zumindest teilweise Abfall (bis zu 20% pro Mischvorgang) bei der Asphaltproduktion verwenden.

Zur mobilen Brech- und Siebanlage:

Die mobile Brech- und Siebanlage wird künftig als **stationäre Anlage** betrieben.

Es werden aus den jeweils zur Abtragung vorgesehenen befestigten Straßen zunächst einzelne Proben (Kernbohrungen) in repräsentativem Ausmaß gezogen. Weiters wird der Asphalt mit einer Fräsmaschine abgefräst oder mittels Bagger abgetragen. Die daraus resultierenden Asphalt-schollen werden danach in der Brechanlage zerkleinert und sortiert gelagert. Anschließend erfolgt eine nochmalige Untersuchung gemäß Recycling-Baustoffverordnung. Danach wird das untersuchte Material der Asphaltmischanlage zugeführt. Der oben erwähnte Abfall wird aus der Abtragung von LD-schlackenhaltigem Asphaltmaterial gewonnen, welches seinerzeit auf Autobahnen und übergeordneten Landstraßen verwendet wurde. Zu den jährlichen Mengenangaben betreffend die Verarbeitung in der Brech- und Siebanlage erfolgten keine Angaben. Festgehalten wird, dass der oben genannten Asphaltmischanlage Recyclingmaterial im

Ausmaß von 64.000 t/a zugefügt wird. Dieses Recyclingmaterial beinhaltet 5% B-D Material (Abfall), weswegen es sich bei dem zuvor genannten **Abfall** um **3.200 t/a** handelt.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen:

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationsservice des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzenden Stellungnahmen der Projektwerberin sowie die fachtechnischen Stellungnahmen der Amtssachverständigen aus dem Bereich Abfallwirtschaft.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen bzw. ergänzend vorgelegten Unterlagen und Auskünfte sind nachvollziehbar. Die fachtechnische Stellungnahme der Amtssachverständigen aus dem Bereich Abfallwirtschaft vom 18.6.2024 (GZ: UBAT-2024-44469/7-His/M) trifft zur Abfalleigenschaft nach den einzelnen Mischvorgängen keine Feststellung, da es sich hierbei um eine rechtliche Abklärung handelt. Weiters wurde in der fachtechnischen Stellungnahme der abfallwirtschaftlichen Amtssachverständigen vom 23.7.2024 (GZ: UBAT-2024-44469/11-His) zusammenfassend folgendes festgehalten:

„Ableitend aus den Angaben des Betreibers wird, falls keine Qualitätssicherung erfolgt bzw. eine Qualitätssicherung die Einstufung des Asphaltgranulats als B-D bestätigt, neben Asphaltmischgut als Produkt auch Asphaltmischgut als Abfall (bei Einbringung von Asphaltgranulat B-D in die Asphaltmischanlage) hergestellt.“

Den fachtechnischen Ausführungen der abfallwirtschaftlichen Amtssachverständigen kann daher soweit gefolgt werden, dass es sich bei der Einstufung des hergestellten Asphaltmischgutes um eine rechtliche Beurteilung handelt (siehe dazu rechtliche Würdigung Punkt 5.2).

5. Rechtliche Würdigung:

5.1. Zuständigkeit:

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Felbermayr Bau & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels (Projektwerberin), vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die **Oberösterreichische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde** über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand „Sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ gemäß Anhang 1 Z. 2 UVP-G 2000:

Für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhaben ist der **Tatbestand „Sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“** nach Anhang 1 Z. 2 UVP-G 2000 einschlägig.

Der in Spalte 1 vorgesehene Tatbestand der lit. c lautet wie folgt:

„c) Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571

„Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;“

Wie bereits festgestellt wurde, wird von der Projektwerberin fallweise zumindest teilweise Abfall (bis zu 20% pro Mischgang) bei der Asphaltproduktion verwendet.

Auf Grund der obigen Feststellungen war somit die Frage zu klären, ob trotz fallweiser Zufügung von 20% Abfall (bezogen auf den einzelnen Mischvorgang) die Ausnahmebestimmung des Anhang 1 Z. 2 lit. c (Sp. 1) UVP-G 2000 zutrifft und es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine **ausschließliche stoffliche Verwertung** handelt.

Gemäß § 2 Abs. 5 lit. 2 AWG 2002 wird **stoffliche Verwertung** wie folgt definiert:

„Stoffliche Verwertung ist die ökologisch zweckmäßige Behandlung von Abfällen zur Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Ausgangsmaterials mit dem Hauptzweck, Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar für die Substitution von Rohstoffen oder aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten zu verwenden, ausgenommen die Abfälle, oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe werden einer thermischen Verwertung zugeführt.“

Um den oben angeführten Tatbestand zu erfüllen, muss weiters die **ausschließlich** stoffliche Verwertung oder mechanische Sortierung vorliegen.

*„Privilegiert wird der stoffliche Verwertungsakt; dieser ist auch dann UVP-frei, wenn er in Anlagen, in denen (andere) Abfälle auch thermisch verwertet werden, vollzogen wird (US Oberpullendorf II., 23.10.2001, US 2A/2001/9-12). ... Konkret formuliert der US in der Entscheidung Oberpullendorf II., dass **für die Annahme der „Ausschließlichkeit“ keine 100%ige Verwertungsquote erforderlich ist**; vielmehr sehr ausreichend, wenn ein Großteil der in der Anlage eingesetzten Abfälle zur Gewinnung von Wertstoffen führe. Daran anknüpfend hat es Bemühungen gegeben, eine prozentuelle Mindestquote anzusetzen (Das UVP-Rundschreiben setzt diese etwa **80% der eingesetzten Abfälle** für die Wertstoffgewinnung an).“*

„Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (Hrsg.), UVP-G: Kommentar³ (2013) RZ 4 Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle“

Im konkreten Fall schadet auf Grund der obigen Ausführungen eine zumindest teilweise Verwendung von bis zu 20% Abfall pro Mischvorgang nicht und ist daher von einer **ausschließlichen stofflichen Verwertung** auszugehen, da sämtliche eingesetzte Stoffe unmittelbar im Verwertungsprozess zur Asphaltgewinnung verwendet werden.

Der Tatbestand des Anhang 1 Z. 2 lit. c (Sp. 1) UVP-G 2000 ist nicht erfüllt.

5.3. Tatbestand „Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen“ gemäß Anhang 1 Z. 2 UVP-G 2000:

Der in der Spalte 2 vorgesehene Tatbestand, der in Ziffer 2 (lit. e) lautet wie folgt:

„e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200.000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;“

Festgestellt wurde, dass der Asphaltmischanlage Recyclingmaterial im Ausmaß von 64.000 t/a zugeführt wird, wobei von 5% B-D Material (Abfall) somit 3.200 t/a ausgegangen wird.

Gemäß § 2 Abs. 5 Z. 2a AWG 2002 ist die stoffliche Verwertung jedes Verwertungsverfahrens in Bezug auf Abfälle, die durch **Bau- und Abbruchtätigkeiten** entstehen, ausgenommen die energetische Verwertung und die Aufbereitung der Materialien, die als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden soll. Dazu zählen unter anderem die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.

Gemäß § 2 Abs. 5 Z. 7 AWG 2002 ist Recycling jedes Verwertungsverfahrens, durch das Abfallmaterialien zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

In die gegenständliche Brech- und Siebanlage werden lediglich vorbehandelte Asphalt-schollen zugefügt, welche B-D Material (Abfall) beinhalten.

In der Brech- und Siebanlage werden somit ausschließlich Baurestmassen (Materialien, die bei **Bau- und Abbruchtätigkeiten** anfallen, ausgenommen Baustellenabfälle; siehe dazu § 3 Z. 6 Deponieverordnung 2008 – DVO 2008) verarbeitet welche erneut für die Asphaltproduktion verwendet werden, wobei zusätzlich eine Jahresproduktion von 200.000 Tonnen deutlich unterschritten wird.

Der Tatbestand des Anhang 1 Z. 2 lit. e (Spalte 2) ist nicht erfüllt.

Mangels Erfüllung eines UVP-Tatbestands war **keine Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl. § 3 Abs. 2 und 4 UVP-G 2000).

5.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen:

In den eingelangten Stellungnahmen wurde im Wesentlichen folgendes vorgebracht:

5.4.1. Gemeinde Haag am Hausruck:

Zusammengefasst bringt die Marktgemeinde Haag am Hausruck vor, dass die Ausführungen in den Projektunterlagen unzureichend seien sowie, dass angezweifelt werde, ob das Vorhaben tatsächlich gem. § 37 Abs. 2 Z. 1 AWG von der Genehmigung nach § 37 Abs. 1 ausgenommen sei. Begründet würde dies dadurch, dass Recyclingmaterial der Qualität B-D nicht in der Anlage das Ende seiner Abfalleigenschaft erreiche, sondern behalte dieses ebenso wie das daraus hergestellte Mischgut B-D seine Abfalleigenschaft bis zu seinem Einbau auf zulässige Weise gem. § 17 Z 2 RBV.

Es wurde vorgebracht, dass die ordnungsgemäße Projektausführung, vor allem die Einhaltung der RBV, sowie die ordnungsgemäße Lagerung und dadurch entstehenden Probleme aufgrund von Sicker- und Oberflächenwasser durch die Projektwerberin angezweifelt werden.

Auch seien die Ausführungen der Projektwerberin zur Brech- und Siebanlage widersprüchlich, da in der Brech- und Siebanlage auch B-D Material gebrochen werde.

Ebenso wurde auch die Kapazität hinsichtlich der Stundenleistung und die bisherige im Gewerbebescheid festgesetzte Mischmenge der Anlage(n) beanstandet, da diese unrealistisch seien.

Weiters werde es durch das geplante Vorhaben zu erhöhten Immissionen, vor allem zu einer erhöhten Luftverschmutzung kommen und Angaben zur Verkehrssituation seien ebenfalls keine getroffen worden.

Letztlich wurden mehrere Unterlagen vorgelegt, welche die derzeitige Situation der bestehenden Anlage betreffen.

Es sei somit jedenfalls ein UVP Verfahren durchzuführen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und eine Beschreibung des Vorhabens betreffend die Beeinträchtigung der Umwelt erforderlich.

Hierzu ist auszuführen, dass der derzeitige Bestand der Anlage nicht Teil des Feststellungsverfahrens sind. Ebenso ist es für das Feststellungsverfahren nicht von Relevanz, ob das Vorhaben tatsächlich gemäß § 37 Abs. 2 Z. 1 AWG 2002 von der Genehmigung nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 ausgenommen ist. Hinsichtlich der Ausführungen zur Begründung und den Erläuterungen ist auf die Ausführungen unter 5.2. und 5.3. zu verweisen.

Erläuternd ist anzuführen, dass behördenseits lediglich die o.a. einschlägigen UVP-Tatbestandsmerkmale geprüft wurden und mangels Erfüllung eines UVP-Tatbestands keine Einzelfallprüfung durchzuführen war (vgl. § 3 Abs. 2 und 4).

5.4.2. Stellungnahme des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde:

„Die Felbermayr Bau GmbH & Co KG beabsichtigt ihre bestehende Asphaltmischanlage in der Gemeinde Haag am Hausruck, auf GST. Nr. 748 und 749, je KG Obernhaag, zu modernisieren bzw. zu ersetzen.

Teil des gegenständlichen Projektes bildet auch eine mobile Brech- und Siebanlage, die am genannten Standort als stationäre Anlage genehmigt werden soll.

Wie in Ihrem Schreiben näher dargelegt, sind mehrere Betriebsvarianten möglich.

Insgesamt sollen 64.000 t/a Recyclingmaterial durch die Asphaltmischanlage durchgesetzt werden.

Die Materialdurchsatzmenge bei der genannten Brechanlage liegt jedenfalls weit unter 200.000 t/a.

Aus diesem Grund hat die Felbermayr Bau GmbH & Co KG bei der Oö. Landesregierung die Feststellung beantragt, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Aus unserer Sicht ist zunächst die Asphaltmischanlage dahingehend zu qualifizieren, dass deren vordergründiger Zweck die Herstellung von Asphaltmischgut ist. Dieses wird entweder aus Materialien hergestellt, welches nicht als Abfall zu qualifizieren ist oder es kommen auch Abfälle zum Einsatz, wobei diese jedoch zum größten Teil durch unmittelbare Substitution von Rohstoffen ihre Abfalleigenschaft verlieren.

Lediglich im Hinblick auf Recyclingmaterial der Kategorie B-D ist anzunehmen, dass ein unter-geordneter Anteil des inputseitig eingesetzten Materials die Abfalleigenschaft nicht unmittelbar in der Asphaltmischanlage verliert.

Aus der Rechtsprechung des (ehemaligen) Umweltsenats muss daher gefolgert werden, dass es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur ausschließlich stofflichen Verwertung handelt (vgl. Umweltsenat vom 23.10.2001, US 2A/2001/9-12 „Oberpullendorf II“).

Die Asphaltmischanlage, die als Anlage zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zu qualifizieren ist, ist grundsätzlich nach unserer Auffassung dem Vorhabenstyp des Anhang 1 Z 2 lit. c Anhang 1 UVP-G 2000 zuzuordnen. Durch den Umstand, dass sie jedoch die Ausnahmebestimmung „Anlage zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ erfüllt, ist sie im Ergebnis nicht dieser Bestimmung subsumierbar, sodass sie keinen Tatbestand nach dem UVP-G 2000 erfüllt.

Was die (vorgeschaltete) Brecheranlage betrifft, so ist diese im Wesentlichen als eine Vorbehandlungsanlage der Asphaltmischanlage zu qualifizieren. Zum Einsatz gelangen dort Abfälle, welche als Baurestmassen zu qualifizieren sind und die Anlage daher grundsätzlich dem Vorhabenstyp des Anhang 1 Z 2 lit. e UVP-G 2000 zuzuordnen ist. Da die beantragte Kapazität eindeutig weit unter 200.000 t/a liegt, erfüllt sie jedoch diesen Tatbestand nicht.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass nach unserer Ansicht keine der zwei in Betracht stehenden Anlagen einen Tatbestand nach dem UVP-G 2000 erfüllen und somit auch in Summe als Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegen können.“

Die Schlussfolgerungen der Abfallwirtschaftsbehörde stimmen mit der rechtlichen Ansicht der Behörde überein. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem obigen Vorbringen ist daher nicht erforderlich.

5.4.3. Stellungnahme des Oö. Umweltanwaltes:

„Die Felbermayr Bau GmbH & Co KG (Projektwerberin), vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat betreffend Asphaltmischanlage und mobiler Brech- und Siebanlage als stationäre Anlage in der Gemeinde Haag am Hausruck auf den Gst. Nr.748 und 749, je KG Obernhaag, einen Antrag (datiert mit 01.02.2024) auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht gestellt.

*Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten und eingeholten Unterlagen gelangen wir zu dem Schluss, dass hinsichtlich geplantem Vorhaben – Asphaltmischanlage und mobile Brech- und Siebanlage als stationäre Anlage in der Gemeinde Haag am Hausruck - **keine UVP-Pflicht** nach Anhang 1 Z 2 lit c bzw. e UVP-G 2000 besteht.*

Dies wird folgendermaßen begründet:

Selbst wenn man davon ausgeht, dass das in den Brecher eingebrachte Material zur Gänze aus Abfall besteht, ist am Ende die Behandlung bzw. Aufbereitung als stoffliche Verwertung zu sehen (vgl. dazu Rechtsauskunft des BMLFUW vom 09.07.2014 und Ausführungen der Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren). Dies hat zur Folge, dass der Ausnahmetatbestand nach Anhang 1 Z 2 lit c bzw. e UVP-G greift.“

Die rechtlichen Ausführungen zum Verwertungsprozess sowie die Ansicht zur UVP-Pflicht des Oö. Umweltanwaltes werden von der Behörde geteilt. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem obigen Vorbringen ist daher nicht erforderlich.

5.4.4. Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans:

„Der Standort der Asphaltmischanlage – GstNr 748 und 749, beide KG Obernhaag - befindet sich nicht in einem Gebiet der Kategorie C gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000.

Der Standort liegt im Regionalprogramm Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwasserkörpern (LGBl. Nr. 130/2021), welches zum Schutz von Tiefengrundwässern für die Trinkwassernutzung erlassen wurde.

Eine UVP-Pflicht wird durch die Lage im Regionalprogramm, welches als gleichwertig zu einem Grundwasserschongebiet anzusehen ist (Kat. C der schutzwürdigen Gebiete gemäß Anhang UVP-G 2000) nach Wissenstand des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht ausgelöst.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist daher eine UVP-Pflicht nicht gegeben.

Der im öffentlichen Interesse gelegene Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer kann in einem ohnehin durchzuführenden Wasserrechtsverfahren sichergestellt werden.“

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

5.5. Ergebnis:

Aus diesen Gründen ist spruchgemäß festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben der Felbermayr Bau GmbH & Co KG mit der Bezeichnung „**Asphaltmischanlage Haag am Hausruck**“ im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz **nicht UVP-pflichtig** ist.

Zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

-
- 1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.